



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

I ZR 14/99

Verkündet am:
6. Dezember 2001
Walz
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

Wir Schuldnermacher

UWG § 1; BGB § 823 Bf Abs. 2; RBerG Art. 1 § 1 Abs. 1

- a) Werden in einer Fernsehsendung Auskünfte zu allgemein interessierenden Rechtsfragen anhand von Fällen erteilt, die Zuschauer in der laufenden Sendung schildern, verstößt dies nicht gegen das Verbot, ohne Erlaubnis geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen.

- b) Dagegen liegt in der Ankündigung einer Fernsehanstalt, Zuschauern außerhalb der Fernsehsendung am Telefon Rechtsrat zu erteilen, ein Angebot zu einer Rechtsberatung im Sinne des Art. 1 § 1 Abs. 1 RBERG.

BGH, Urt. v. 6. Dezember 2001 - I ZR 14/99 - OLG Nürnberg

LG Regensburg

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 2001 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Erdmann und die Richter Dr. v. Ungern-Sternberg, Starck, Pokrant und Dr. Büscher

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 3. November 1998 im Kostenpunkt und im übrigen teilweise aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefaßt:

Auf die Berufung des Beklagten wird unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels das Urteil des Landgerichts Regensburg - 6. Zivilkammer - vom 24. Februar 1998 teilweise aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefaßt:

Der Beklagte wird unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,-- DM oder einer an seinem gesetzlichen Vertreter zu vollziehenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, Ordnungshaft auch für den Fall, daß das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, verurteilt, es zu unterlassen, in Fernsehsendungen unter Einblendung einer Telefonnummer und einer Telefaxnummer die Erteilung von Rechtsrat außerhalb von Fernsehsendungen anzu-

kündigen, insbesondere, wenn dies mit folgenden Worten geschieht:

"Herr R., wir klären das mal ab hinter den Kulissen. Wir rufen Sie dann zurück. Ist das ein Angebot?" ...

"Und wenn noch Fragen übriggeblieben sind, rufen Sie uns weiterhin an. Unsere Experten, die sind noch bis 22.30 Uhr erreichbar."

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger $\frac{3}{4}$ und der Beklagte $\frac{1}{4}$.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte, der als öffentlich-rechtliche Anstalt organisierte Bayerische Rundfunk, sendete am 18. Februar 1997 in zwei Teilen im dritten Programm des Bayerischen Fernsehens den Beitrag "Wir Schuldenmacher". Während der Sendung, in der der Beklagte zunächst die persönliche Situation einzelner betroffener Schuldner zeigte und die Regelungen des künftig geltenden Insolvenzrechts darstellte, wurden wiederholt eine für Zuschauer geschaltete

Telefonnummer und eine Telefaxnummer gezeigt. Im Laufe der Sendung eingehende Anrufe von Zuschauern oder Zuschriften nahmen die Moderatoren entgegen und leiteten sie an eine Gesprächsrunde weiter, die aus einem Schuldnerberater, dem Vorstandsmitglied einer Sparkasse, einem Ministerialbeamten und einem Rechtsanwalt und Konkursverwalter bestand. Der Inhalt der Gespräche mit den Zuschauern im einzelnen ergibt sich aus dem Klageantrag.

Der Kläger, ein Rechtsanwalt in R., hat den Beklagten wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz auf Unterlassung in Anspruch genommen. Er ist der Ansicht, der Beklagte habe in der Sendung Rechtsberatung angekündigt und den Anrufern Rechtsrat erteilt. In der Sendung habe nicht die Belehrung der Allgemeinheit im Vordergrund gestanden, sondern die Erteilung von Rechtsrat in konkreten Einzelfällen.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verurteilen, es zu unterlassen, in Fernsehsendungen unter Einblendung einer Telefonnummer und einer Telefaxnummer Rechtsrat zu erteilen und die Erteilung von Rechtsrat an Zuschauer anzukündigen, insbesondere wenn dies mit folgenden Worten geschieht:

¹
"Wir Schuldenmacher" (Teil I)

...
Moderation: "Gut meine Herren, ich bedanke mich zunächst für diese Runde, aber liebe Zuschauer, Sie können anrufen bei uns, unsere Experten stehen Ihnen zur Verfügung, es kommen auch noch mehr dazu."

...
Moderation: "So, wir eröffnen unsere Telefonrunde jetzt meine Damen und Herren, Sie können weiterhin anrufen, selbstverständlich auch anonym, das ist bei diesem Thema ganz klar. Jetzt schau'n wir erst mal Herrn S aus L. Sind Sie in der Leitung?"

[Frage 1]

Anrufer: "Ja hallo, guten Abend."

Moderation: "Guten Abend Herr S. Ihre Frage bitte kurz."

Anrufer: "Eine kurze Frage, ja die ist äußerst wichtig für mich und zwar geht es darum, ich war 10 Jahre verheiratet und wir haben unsere ganzen Urlaube einfach nun alle mit Kredit finanziert. Es kam dann zur Trennung 1995 und ich war kurz vor der Trennung noch 3 Wochen im Krankenhaus und in dieser Zeit hat meine Frau unser per Umschuldung auf Null gebrachtes Konto nochmal um über 5.000 Mark belastet. Nach der Trennung hat meine Frau sofort ihre Stelle gekündigt und macht jetzt auf arbeitslos und weigert sich seitdem, sich an den gemeinsamen Schulden, das sind noch ungefähr 20.000 Mark zu beteiligen."

Moderation: "Genau. Und was kann man dagegen tun?"

Anrufer: "Ich muß jeden Monat über 800 Mark zurückzahlen und sie hat immer wieder versprochen, sich daran zu beteiligen und sie hat gelogen und nochmals gelogen."

Moderation: "Herr S, ich richte Ihre Frage weiter. Ich denke mal an Herrn K."

Experte: "Da sind natürlich viele juristische Fragen dabei aber soweit man es beurteilen kann, ist das Problem immer mit der gesamtschuldnerischen Haftung bei mehreren Kreditnehmern, so bitter es ist, da ist jeder einzelne der Kreditnehmer in voller Höhe haftbar und er kann diese Ansprüche natürlich geltend machen gegenüber seiner ehemaligen Gattin, aber inwieweit das dann fruchtet, ist ein ganz anderes Thema. Für die Gebiete, ist er in voller Höhe wohl haftbar."

Moderation: "Herr S, war das die Antwort?"

- Anrufer: "Das war irgendwie die Antwort, also das sind zwei Kredite, die jetzt laufen und einen Kredit davon, den habe ich damals nur als Bürge unterschrieben, was bedeutet das, ich bin kein Kreditnehmer sondern nur Bürge."
- Moderation: "Ah ja."
- Experte: "Das bedeutet im Prinzip das gleiche. Als Bürge sind Sie auch selbstschuldnerisch haftbar, das wird leider von den Banken meines Erachtens viel zu wenig erklärt, dass man mit der Bürgschaft sehr starke Verpflichtungen eingeht und man Sie da voll haftbar machen kann."
- Moderation: "Herr S , ich bedanke mich für den Anruf. Danke schön, guten Abend."

[Frage 2]

- Moderation: "So jetzt haben wir eine Dame, die ruft anonym an. Sie hat 160.000 Mark Schulden. Guten Abend, können Sie mich hören?"
- Anrufer: "Ja, ich kann sie hören. Ich wünsche Ihnen auch einen schönen guten Abend."
- Moderation: "Guten Abend. Ihre Frage bitte."
- Anrufer: "Ja, und zwar habe ich eine ganz besondere Frage. Wir haben also drei verschiedene Darlehen laufen, wobei bei den meisten jetzt wir fast nur Zinsen zahlen. Jetzt ist das Ganze: der Kredit ist dadurch entstanden, dass mein Mann nebenberuflich versucht hat, ein Geschäft zu eröffnen und jetzt ist in der Zwischenzeit bei uns eine ganz andere soziale Situation eingetreten und zwar hat mein Mann seine Arbeitsstelle verloren und ist krank geworden und musste eine Erwerbsunfähigkeitsrente beantragen. Das Verfahren läuft also noch und ich beziehe jetzt in der Zeit nur eine ganz geringe Arbeitslosenhilfe. Jetzt haben wir alleine müssen wir Zinsen zahlen schon in Höhe von fast über 1.000 DM und es ist uns jetzt momentan auch fast nicht mehr möglich. Jetzt wollte ich fragen, wie ist es, kann man diese Zinszahlungen stunden lassen oder mal aussetzen oder wie setzt man jetzt am besten an in so einer Situation. Ich muss dazu sagen, wir waren schon bei einer Schuldnerberatung, aber die haben gesagt, dadurch dass die Kredite für einen gewerblichen Zweck entstanden sind, können sie uns da nicht weiterhelfen."
- Moderation: "Gut, ich gebe die Frage gleich weiter an Herrn H ."
- Experte: "Ja, zunächst wundert mich diese Auskunft etwas. Es kann durchaus

sein, dass es Schuldnerberatungsstellen gibt, die Kredite, die so entstanden sind, also nicht bearbeiten. Prinzipiell würde ich der Dame schon raten, das vielleicht noch einmal bei einer anderen Stelle zu versuchen und es ist durchaus möglich bei so einem Fall Zinsverzicht oder Zinsreduzierung zu erreichen auch Stundung oder eine andere Form der Einigung, dass die Situation wieder erträglich wird."

Moderation: "So, ich bedanke mich...."

Moderation: "Bei uns gehts wieder weiter mit einer Telefonaktion."

...

Moderation: "So, dann nehmen wir einen Zuschauer rein. Ein Herr der anonym bleiben will. Verzeihung für die lange Wartezeit. Guten Abend, können Sie mich hören?"

Anrufer: "Ja, ich höre Sie."

[Frage 3]

Moderation: "Guten Abend, können Sie uns kurz Ihre Frage schildern?"

Anrufer: "Ja, ich habe vor 15 Jahren eine Schuld beim Finanzamt gehabt um die 3.000 bis 4.000 Mark, hatte in der Zwischenzeit einen Herzinfarkt und eine Scheidung und kriege nach Jahren plötzlich eine Rechnung vom Finanzamt, die sich auf über 90.000 Mark beläuft und da haben die einfach die Jahre geschätzt Einkommensteuer und und... und haben sogar eine Zeit mit Arbeitslosigkeit nicht berücksichtigt und haben dann jetzt bei meiner Rente von 1.750 Mark einfach 300 Mark gepfändet. Ich habe die ganze Sache auch an die Direktion gegeben an die Finanzdirektion aber man bekommt fast keine Antwort, ich streite schon wie lange und jetzt habe ich eine ablehnende Antwort bekommen, ohne Kommentar, also ausführlich, und habe jetzt die Sache auf Raten eines Freundes nach Bonn gegeben an den Petitionsausschuss. Meine Frage ist, darf das Finanzamt bei einer Rente von 1.750 Mark einfach ohne Hinweis 300 Mark pfänden?"

Moderation: "Ja, vielleicht Herr K (oder Herr Z)..."

Experte: "Ich meine nur, da muss man sagen, ich weiss nun aus der Schilderung nicht, ob der Herr die nötigen Rechtsmittel ergriffen hat. Das klingt alles so, als hätte er ja die Einkommensteuerschuld gar nicht verwirklicht, weil er einkommenslos war und hier gibt es Rechtsbehelfsbelchrungen. Man muss natürlich die nötigen Rechtsbehelfe

einlegen, also Einspruch einlegen zum Beispiel, die Pfändung ist ihm mit Sicherheit mitgeteilt worden. Es muss ein Pfändungsbeschluss ergehen, auch gegen den gibt es Rechtsmittel und hier sehen wir eben sehr häufig, dass viele den Kopf in den Sand stecken - Vogel-Strauß-Politik - und das hilft auf keinen Fall. Es nützt nicht ein Petitionsausschuss, man muss die Rechtsmittel ergreifen und wenn dann die Gerichte gesagt haben, das ist zu Recht, dann ist es etwas anderes."

Anrufer: "Die Rechtsmittel habe ich genutzt und zwar seit über zehn Jahren, aber der Streit läuft seit über zehn Jahren an der Finanzdirektion und die haben dann ohne alles einfach gepfändet..."

Experte: "Es könnte sein, dass es sich hier immer um Schätzungen handelt, wenn ja, müssten eben Steuererklärungen nachträglich gefertigt werden und da kann die Schätzung aufgehoben werden und dann steht fest, was der Herr schuldig ist."

Anrufer: "Habe ich auch gemacht, aber man hat die Schätzungen einfach belassen."

Moderation: "O.K. Danke erstmal, denn es sind noch so viele Zuschauer, die noch Fragen haben und hoffen, wir konnten es einigermaßen beantworten. Danke schön."

Moderation: "Das Beste und Sicherste ist der Weg zur Schuldenberatung. Das ist noch ein Tip von unserer Seite."

Moderation: "So jetzt würde ich sagen... Der nächste Anrufer ist eine Anruferin und die möchte anonym bleiben. Guten Abend."

Anrufer: "Guten Abend."

[Frage 4]

Moderation: "Es geht bei Ihnen um die Vererbbarkeit von Schulden. Wie lautet Ihre Frage?..."

Anrufer: "Meine Frage: Ich hatte 1988 mit meinem Mann einen Kredit aufgenommen mit meiner Unterschrift bei Q. Jetzt meine Frage. Mein Mann starb plötzlich 1989. Ich habe bis jetzt die Rate weitergezahlt allerdings mit einer Verminderung und ich habe bis zuletzt die Q gebeten, ob sie mir nicht einen kleinen Erlass lassen würde, weil ja der Haupternährer fehlt. Daraufhin hat mir die Q geantwortet sie haben das Geld geholt, also müssen Sie es auch zurückzahlen."

Moderation: "Ihre Frage ist, müssen Sie sich das gefallen lassen. Ganz kurz die

- Antwort Herr H . Ganz kurz, wir sind am Ende:"
- Experte: "Es ist schwierig ganz schnell zu antworten. Es kommt darauf an, ob Sie damals mitunterschieden haben und wenn Sie mitunterschieden haben, dann haften Sie natürlich auch entsprechend für diese Förderung. Auch hier der Rat, die Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen, damit man das genau abklären kann."
- Moderation: "Also ich sehe schon, meine Damen und Herren, Schulden lassen sich heute leicht und ganz schön schnell machen."
- Moderation: "Ja. Wohlstand und Leid das sind zwei Worte, die einfach eng beieinanderliegen, doch wir wollen Sie jetzt nicht mit Ihren Geldproblemen alleine lassen. In etwa 45 Minuten sehen wir uns noch einmal zu einem Serviceteil in dem Sie unsere Experten im Studio fragen können."
- Moderation: "Also rufen Sie an, Ihre Fragen stossen auf offene Ohren. Bis später um 21.35 Uhr, auf Wiedersehen."

"Wir Schuldenmacher" (Teil II)

- Moderation: "Da sind wir wieder, verehrte Zuschauer, guten Abend und herzlich willkommen zum zweiten Teil unserer Sondersendung zum Thema Schulden."
- Moderation: "Und wenn Sie Fragen haben, liebe Zuschauer, zum Beispiel wie Sie Ihre Finanzen wieder ins Lot bringen oder wie Sie die roten Zahlen von vornherein vermeiden können, rufen Sie uns an, unsere Experten im Studio stehen Ihnen Rede und Antwort. Die Telefon- und Faxnummern, die blenden wir natürlich immer wieder ein."
-
- Moderation: "Es haben sich schon eine ganze Menge Anrufe angestaut. Ich fange einfach mal an. Guten Abend Herr Ha , kann das sein?"
- Anrufer: "Ja richtig, Ha ist mein Name."

[Frage 5]

- Moderation: "Ich grüße Sie. Ganz kurz Herr Ha Ihre Frage."
- Anrufer: "Ja, meine Frage ist auch ganz kurz. Ja so, wie es bei Ihnen angesprochen wurde auch über die Bankomatkarte habe ich mein Konto kräftig überzogen. Zusätzlich über die ..., wie das halt so ist. Auf jeden Fall, ist das inzwischen alles beglichen soweit und habe alles im Griff, hatte Arbeitsstelle, hatte Wohnung, aber er bekommt kein

- Konto mehr, er wird von einer Bank zur anderen geschickt und jeder sagt, gehen Sie zu Ihrer eigenen Bank, aber die will ihn auch nicht mehr. Was soll er jetzt machen?"
- Moderation: "Herr St vielleicht. Was ist dem Mann, dem Herrn zu raten?"
- Experte: "Die Sparkassen haben sich verpflichtet, Guthabekonten einzurichten, um beispielsweise solchen Menschen den Neuanfang zu ermöglichen. Sie sind natürlich davon abhängig, dass der Kunde sich dann an die Vereinbarungen auch hält. Eine Kreditkarte rauszugeben in einer solchen Situation halten wir nicht für vertretbar und wird in unserem Hause auch nicht gemacht. Aber der Neuanfang über ein Guthabekonto wird ermöglicht."
- Moderation: "Das ist also Pflicht ja?"
- Experte: "Bei den Sparkassen ja."
- Moderation: "Herr Ha ist das in Ordnung so?"
- Anrufer: "Ja, da muss er nochmal zur Sparkasse obwohl die das zuvor abgelehnt hatte aber er geht da nochmal hin."
- Moderation: "Nochmal probieren, dranbleiben."
- Anrufer: "Wunderbar. Danke schön."
- Moderation: "Jawohl, danke auch. So dann haben wir einen anonymen Anrufer. Guten Abend, ich grüße Sie."
- Anrufer: "Ja, guten Abend."

[Frage 6]

- Moderation: "Ganz kurz Ihre Frage bitte."
- Anrufer: "Meine Frage ist folgendermaßen. Wir haben einen Schuldenmacher. Das ist ja ein riesen Thema. Warum wird in Ihrer Sendung von den Experten zu wenig auf die Möglichkeit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hingewiesen. Das ist doch ganz ein markanter Punkt. Da hat doch der Gesetzgeber dem Schuldner die Möglichkeit gegeben, die eidesstattliche Versicherung abzugeben. Zugleich läuft natürlich eines parallel und zwar, dass das gesellschaftliche Ansehen dadurch natürlich enorm geschädigt ist. Aber ... gerade in dieser Richtung besteht meines Erachtens ein unheimlicher Aufklärungsbedarf was Schulden und Schulden machen anbelangt."
- Moderation: "Ja. Ich darf das gleich mal weiterleiten an Herrn H , vielleicht können Sie da was dazu sagen?"
- Experte: "Es ist insofern richtig, eine eidesstattliche Versicherung ist ja die Abgabe eines Vermögensverzeichnisses. Das hat aber keinerlei Aus

- wirkungen auf die Schuldverpflichtungen. Wenn ich eine eidesstattliche Versicherung abgebe, sage ich nur was ich habe und was ich nicht habe. Die Verpflichtungen bleiben weiterhin bestehen."
- Anrufer: "Herr H., darf ich da kurz noch intervenieren?"
- Moderation: "Ganz kurz noch."
- Anrufer: "Wir haben die Möglichkeit bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird Ihnen Zeit gegeben. Nach drei Jahren werden Sie wieder vorgeladen und dann haben Sie noch die Möglichkeit wieder einigermaßen auf Vordermann finanziell zu kommen und dann setzen Sie sich nach drei oder nach sechs Jahren, wenn Sie wieder eine Vorladung bekommen, setzen Sie sich mit dem Gläubiger zusammen und bieten ihm eine Quote an, zwei oder drei, d.h. 20, 30 oder 40 %. Dann ist das eine Basis aber ich kann meine Möbel behalten, und kann meinen Elektroherd und kann das und das behalten."
- Moderation: "O.K. Einen Satz Herr H. bitte."
- Experte: "Es hat eine gewisse Schutzfunktion vor allem für den Privatschuldner mit der eidesstattlichen Versicherung, da gebe ich Ihnen Recht, aber es funktioniert nicht immer so, wie Sie das hier darstellen. Es ist auch leider Gottes sehr vom Verhalten der Gläubiger abhängig. Weil die können ja trotzdem pfänden."
- Moderation: "So, ich bedanke mich für Ihren Anruf, wir müssen leider weiter, wir haben auch noch viele Zuschauer."
- Anrufer: "Danke gute Nacht."
- ...
- Moderation: "Danke zunächst mal für diese Runde. Wir kommen später nochmal. Ich glaube es geht weiter mit M. S."
- Moderation: "Ja die Anrufer stehen Schlange, da ist eine Frau, die anonym bleiben will, und die etwas wissen möchte über die Verjährung. Können Sie mich hören? Guten Abend. Ja, wie heißt Ihre Frage."

[Frage 7]

- Anrufer: "Meine Frage ist eigentlich zweiteilig, und zwar geht's darum a), wie ist es mit der Verjährung bei Privatkrediten wenn es bereits einen Titel gegeben hat, das heißt also Mahnbescheid und Vollstreckungsbefehl ergangen sind. Teil b) ist, wie ist denn das, wenn man alles bezahlt hat, wird man da automatisch aus dem Schuldnerverzeichnis gelöscht und wird man auch bei der Schufa gelöscht und wenn ja, dann wie."

- Moderation: "Herr Z , das Thema Verjährung. Können Sie da antworten?"
Experte: "Das Thema Verjährung ist klar, wenn es einen rechtskräftigen Titel gibt, hier Vollstreckungsbescheid, dann ist die Verjährung 30 Jahre, dann kann 30 Jahre vollstreckt werden. Was nun die Schufa-Frage betrifft, gebe ich an meinen Nachbarn weiter."
Experte: "Ja, wenn die Schulden zurückgezahlt sind, werden sicherlich Negativmerkmale bei der Schufa gelöscht, zumindest nach einer bestimmten Zeit. Ich weiß definitiv, dass man spätestens zwei Jahre später diese Negativmeldung nicht mehr benutzen darf, damit der Mensch auch die Chance zum Neuanfang wirklich hat."
Moderation: "Also zwei Jahre warten. Ist damit Ihre Frage beantwortet?"
Anrufer: "Ja. Super, danke."

[Frage 8]

- Moderation: "Die nächste Frage, auch eine Dame, die anonym bleiben will, da geht es um das Mutterschutzgeld. Guten Abend. Was möchten Sie wissen."
Anrufer: "Ich möchte gerne wissen, ob das Geld im Mutterschutz gepfändet werden kann und dann hätte ich noch eine Frage, und zwar ob man durch einen Ehevertrag das regeln kann, dass nicht die Schulden von einem Expartner hat, mit dem neuen Partner zusammenzählen könnte."
Moderation: "Herr Z :"
Experte: "Das ist eine sehr vielschichtige Frage. Ehevertrag ist etwas, was vor dem Notar geschlossen werden muss. Und hier können Sie selbstverständlich Regelungen verschiedenster Art einbringen, auch Regelungen dahingehend, wer für welche Schulden haftbar ist. Das ist das Eine. Mutterschutzgeld bin ich, muss ich ganz ehrlich sagen, im Moment etwas überfragt, ich möchte aber schon meinen, dass es wohl so ist, dass die allgemeinen Pfändungsgrenzen gelten und wenn man nur das Mutterschutzgeld hat als Einkommen, dann liegt das sicherlich unterhalb der Pfändungsfreigrenze."
Moderation: "Ihre Frage beantwortet damit?"
Anrufer: "Wie hoch ist die Pfändungsfreigrenze?"
Experte: "Das ist individuell verschieden aber alles was unter 900 Mark ist so in etwa, ist sicher nicht pfändbar."
Moderation: "Vielen Dank für Ihre Frage."
Moderation: "Ich habe hinten nachrecherchiert, wir haben noch einen interessan

ten Fall und ich glaube es ist Herr R . Guten Abend."
Anrufer: "Guten Abend. Aus B ."
Moderation: "Ich grüße Sie, aus B . Was ist Ihre Frage, Herr R ?"

[Frage 9]

Anrufer: "Ja, ich bin Privatgläubiger und habe 3.000 Mark verlichen, habe inzwischen einen Titel, die Pfändung war erfolglos und der Herr betreibt inzwischen wieder ein Geschäft und sagt aber ich habe nichts."
Moderation: "Hm, und was für Möglichkeiten..."
Anrufer: "Welche Möglichkeiten habe ich als Privatgläubiger, denn wenn ich mich nach Recht und Gesetz verhalte, habe ich überhaupt keine Möglichkeit, jedenfalls ist das meine frustrierte Meinung im Moment."
Experte: "Ich würde empfehlen, dass Sie Konkursantrag stellen gegen ihren Schuldner, wenn der ein Geschäft betreibt, das wird häufig praktiziert, gewissermaßen als Druck, um nicht zu sagen Nötigung, aber es ist eine zulässige Sache, denn die Forderung ist ja tituliert und häufig ist es so, dass der Schuldner dann zumindest in Raten bezahlt."
Moderation: "Herr R , wäre das ein Weg?"
Anrufer: "Das wäre ein Weg, aber ich habe noch was gelesen und zwar, dass man den Schuldner selber pfänden lassen kann, um zu verhindern, dass er Vermögenswerte außer Landes schafft oder versteckt oder so."
Experte: "Verstehe ich das richtig so, den Schuldner selber pfänden lassen?"
Anrufer: "Ja es gab oben im Norden so einen Fall mit so einem Spielevermittler, Kettenspieler und den hat man was man selber zum pfänden hatte auch bis zur Pfändung gebracht aber er ist dann vom Gericht wieder freigelassen worden."
Moderation: "Herr R , wir erklären das mal ab hinter den Kulissen. Wir rufen Sie dann wieder zurück. Ist das ein Angebot?"
Anrufer: "Ja."

[Frage 10]

Moderation: "Ich habe jetzt hier eine Frage, wir haben ein Fax bekommen und zwar da fragt eine Dame, die auch anonym bleiben möchte, die hat in einem Katalog Möbel bestellt und hat jetzt Schwierigkeiten zu be

- zahlen. Wie kommt sie raus aus dem Kreditvertrag? Gibt es da gesetzliche Möglichkeiten, Herr Z ?"
- Experte: "Es gibt gesetzliche Möglichkeiten rauszukommen, allerdings ist das nicht so, dass man dann plötzlich schuldenfrei ist. Es muss dann sicher ein hoher Wertverlust in Kauf genommen werden und der andere muss zustimmen. Das Verbraucherkreditgesetz wo das auch gilt hat als Widerrufsmöglichkeit zunächst nur eine Woche. Wenn das läuft, wenn der Kredit längere Zeit in Anspruch genommen ist, ist es nicht einfach rauszukommen und die Schadenersatzansprüche der Gegenseite sind dann sicher sehr hoch."
- Moderation: "Welche Möglichkeiten gibt das Verbraucherkreditgesetz?"
- Experte: "Das Verbraucherkreditgesetz gibt nur die Möglichkeit, innerhalb der ersten Woche, nachdem man ein solches Engagement eingegangen ist Möbel und gleichzeitig Kreditvertrag z. B. zurückzutreten, das zu widerrufen und muss dann natürlich die Möbel zurückgeben bzw. diese sind vielleicht noch gar nicht geliefert, dann wird da Nutzung im Spiel, dann kann man grade noch rauskommen."
- Moderation: "Man ist also von einer richtigen Last befreit. Ich hoffe Sie sind damit zufrieden."
- Moderation: "Wir haben noch Zeit, jawohl. Der nächste Anrufer Herr W Guten Abend. Herr W können Sie mich hören?"
- Anrufer: "Grüß Gott."

[Frage 11]

- Moderation: "Ja Grüß Gott, ganz kurz Ihre Frage bitte."
- Anrufer: "Ja, gestern abend habe ich schon vermisst, dass dieses Thema besprochen wurde. Ich denke die Schuldner bewegen sich doch am Rande des Gesetzes und wie weit greift denn da der Paragraph des Betruges. Ich bin auch Privatgläubiger mit einer wesentlich geringen Summe aber da der Mensch sehr in Schwulitäten saß und von seiner Bank nicht mehr für seinen Autokauf irgendwie behandelt werden konnte und mochte, aber das sind ja alles nur Ausflüchte evtl., habe ich ihm unter die Arme geholfen und nun höre ich seit anderthalb Jahren nichts weiter als die Antwort, ich habe kein Geld. Ich frage mich, kann ich ihn nicht anzeigen, wegen Betruges?"
- Experte: "Ja, schon. Aber Betrug ist eine der Straftaten die am schwierigsten nachzuweisen sind und nachweisbar ist, denn es kommt auf die Täuschung über die Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit zum Zeit-

- punkt des Vertragsabschlusses an, darauf muss abzustellen sein und Sie müssen nachweisen, bzw. nicht Sie sondern der Staatsanwalt muss demjenigen, den Sie anzeigen, nachweisen, dass er zu diesem Zeitpunkt Sie über seine Rückzahlungsfähigkeit und -willigkeit getäuscht hat und das ist oft sehr schwer."
- Anrufer: "Na, Die Bank hat das auch schon gesagt, sie würde ihm keinen Kredit weiter einräumen, er hätte sein Auto an den Verkäufer zurückgeben müssen, ohne Auto wäre er völlig aufgeschmissen gewesen im ländlichen Gebiet und ich habe einen Vertrag mit ihm."
- Experte: "Wenn Sie das natürlich trotzdem alles gewusst haben, bei Vertragsabschluss, dann hat er ja nicht getäuscht, das ist das Problem dabei."
- Moderation: "Herr W , ist das in Ordnung damit?"
- Anrufer: "Ja, ich muss mich damit vorerst begnügen."
- Moderation: "Richtig ja, das sage ich auch mal so, klar. Danke schön."
- Moderation: "So, den schalten wir weg."
- Moderation: "Herr D , können Sie mich hören?"
- Anrufer: "Ja ich kann Sie hören, hallo."
- Moderation: "Was möchten Sie gerne wissen?"

[Frage 12]

- Anrufer: "Es geht um folgendes. Kurze Situation. Ich zahle Unterhalt und lebe getrennt von meiner Frau und bezahle auch die Raten für die Kredite. Meine Frage ist jetzt. Besteht die Möglichkeit bei der Scheidung, dass der Unterhalt von der Unterhaltsvorschusskasse bezahlt wird und ich einen höheren Betrag für meine Schulden abzahle, damit wir schneller von unseren Fälligkeiten runterkommen?"
- Moderation: "Ist die Frage angekommen?"
- Moderation: "Wir hatten ein kleines Problem im Studio mit dem Ton, können Sie die Frage nochmal wiederholen, Herr D ?"
- Anrufer: "Die Frage geht folgendermaßen. Ich lebe getrennt von meiner Frau, bezahle jetzt Unterhalt und Raten für unsere Kredite. Besteht bei der Scheidung die Möglichkeit, dass die Unterhaltszahlungen für die Kinder von der Unterhaltsvorschusskasse übernommen werden, damit ich höhere Raten für unsere Kredite zurückzahlen kann, damit diese schneller getilgt werden?"
- Moderation: "Ja, Herr K , können Sie antworten?"
- Experte: "Ne, das ist eine Rechtsfrage..."
- Experte: "Ich möchte einfach sagen ein ziemlich deutliches Nein. Die Unter

haltsvorschusskasse ist für solche Fälle nicht da."
Moderation: "Nein."
Anrufer: "Ok; ist bebongt."
Moderation: "Alles klar, danke schön."
Moderation: "So, jetzt haben wir noch einen interessanten Fall, die Nummer 1, Herr Do , kann das sein?"
Anrufer: "Ja, guten Abend."
Moderation: "Guten Abend, ich grüße Sie."

[Frage 13]

Anrufer: "Kurze Frage. Ich bin auch selbst so betroffen von diesem Thema. Ich kann aber nirgendwo ein Konto eröffnen. Warum geht das nicht?"
Moderation: "Herr St !"
Experte: "Wir hatten vorhin noch einen Anrufer, der das gleiche Thema angesprochen hat. Ich kann jetzt nicht für alle Sparkassen in Deutschland sprechen. Die Sparkassen sind aber grundsätzlich bereit, den Menschen den Neuanfang zu ermöglichen unter bestimmten Bedingungen. Ein Guthabenkonto wird eröffnet, wir sind nicht davor gefeit, dass es nicht Pfändungen durch Dritte wieder gibt, aber die Stadtsparkasse M ist bereit, solch ein Konto zu eröffnen um den Menschen in ihrem Geschäftsgebiet den Neuanfang zu ermöglichen."
Moderation: "Ohne Girokonto geht es ja nicht?"
Experte: "Wir leben nun einmal in einer Zeit, in der das Konto sowas wie ein Statussymbol geworden ist, da braucht der Mensch das Girokonto."
Moderation: "Kann man Herrn Do sagen, einfach weiterprobieren, bis es"
Experte: "... die Kundschaft wegnehmen... Die P bank wäre auch eine Möglichkeit. Ich glaube, dass die keine großen Recherchen machen und die Konten auf Habenbasis jederzeit führt."
Moderation: "Könnte man probieren, Herr Do ."
Anrufer: "Alles klar. Ja danke, wiederhören."
Moderation: "Danke auch."
Moderation: "So da ist noch ein Herr, der anonym bleiben möchte und der entlassen worden ist wegen Pfändung. Ist das richtig?"
Anrufer: "Ja das ist richtig."
Moderation: "Was ist Ihre Frage?"

[Frage 14]

- Anrufer: "Und zwar würde ich gerne mal wissen, ob der Arbeitgeber überhaupt berechtigt ist, jemand zu entlassen aufgrund einer Lohnpfindung."
- Moderation: "Herr Z . Sie sind ein gefragter Mann."
- Experte: "Ich würde mich da sehr schnell mit einem Rechtsanwalt in Verbindung setzen. Ich halte das nicht für einen zulässigen Kündigungsgrund."
- Anrufer: "Ja. Als Kündigungsgrund hat er das ja nicht angegeben; so dumm ist er ja nicht. Er gibt als Grund Arbeitsmangel an."
- Experte: "Das ist jetzt nun wieder das Problem beim Zivilrecht, wozu das Arbeitsgericht gehört. Wer hat Recht und wer beweist was, aber da wäre Rechtsanwaltsrat dringend notwendig um genauere Einzelheiten zu klären."
- Moderation: "Eine schwierige Situation aber Sie werden wohl nicht drum rumkommen zum Rechtsanwalt zu gehen oder zur Verbraucherberatung."
- Anrufer: "Da war ich schon."
- Moderation: "Tja, dann wirts schwierig. Dann wirts schwierig, ja. Wir können natürlich auch nur begrenzt beraten. Vielleicht konnten wir Ihnen ja ein bißchen weiterhelfen. Rechtsanwalt ist dann die richtige Adresse. Vielen Dank."
- Anrufer: "Die C , die Schuldnerberatung hat gesagt, für mich wäre es besser, wenn ich arbeitslos wäre, aber das kann ja jetzt wohl auch keine Hilfe sein."
- Moderation: "Ja, alles klar. Ok. Danke trotzdem für Ihren Anruf."
- Moderation: "Haben wir noch Zeit für..., nein wir sind am Ende der Sendezeit. Es geht schneller als man denkt. Schuldenmacher, wir Schuldenmacher vom Wohlstand rutschen wir direkt in die Pleite. Das war unser Themenabend und wir hoffen, dass wir Ihnen einige wertvolle Tips mitgegeben haben."
- Moderation: "Und wenn noch Fragen übrig geblieben sind, rufen Sie uns weiterhin an. Unsere Experten, die sind noch bis 22.30 Uhr hier erreichbar. Ich bedanke mich fürs Zuschauen aufwiederschaun. Gute Nacht."

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat geltend gemacht, es seien während der Sendung mehrere 100 Zuschaueranfragen eingegangen, von denen häufig gestellte Fragen und für Schuldner typische Probleme ausgewählt worden seien. Es seien nur Rechtsprobleme in allgemeiner Art dargestellt und hierzu Informationen gegeben worden. Rechtsberatung liege nur vor, wenn die Befassung mit einer fremden Rechtsangelegenheit mit einer gewissen Intensität erfolge. Die kurze Zeit habe nur eine sehr knappe Sachverhalts-schilderung und die Erteilung mehr oder weniger allgemeiner Ratschläge zugelassen.

Im Lichte der Presse- und Rundfunkfreiheit nach dem Grundgesetz sei es zulässig, exemplarisch Rechtsfälle und Rechtsprobleme des Alltags an konkreten Einzelfällen darzustellen. Ergänzend hat der Beklagte sich auf Verjährung berufen.

Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt, wobei es - über den Antrag des Klägers hinaus - einzelne Passagen der Moderation in dem Unterlassungsgebot zusätzlich gesondert hervorgehoben hat.

Das Berufungsgericht hat den Beklagten nach dem Antrag des Klägers verurteilt.

Mit seiner Revision begehrt der Beklagte weiter, die Klage abzuweisen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat den Unterlassungsanspruch gemäß § 823 Abs. 2 i.V.m. § 1004 BGB und Art. 1 § 1 RBerG für begründet erachtet und hierzu ausgeführt:

Der Kläger sei befugt, den Unterlassungsanspruch geltend zu machen, weil er als Rechtsanwalt gegen einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz, das auch den Schutz seiner Betätigung bezwecke, vorgehen könne. Der Beklagte habe in der Sendung vom 18. Februar 1997 angeboten und angekündigt, Rechtsberatung im Einzelfall zu erteilen und diese Ankündigung auch umgesetzt. Den Zuschauern sei nicht nur ermöglicht worden, während der Sendung anzurufen, sondern auch in der Pause zwischen den zwei Sendeteilen und nach Abschluß der zweiten Sendung. Durch die vorangegangenen Filmbeiträge und die Darstellung des zukünftig gültigen Insolvenzrechts sei für die Zuschauer klargestellt gewesen, daß Gegenstand der Anrufe nicht wirtschaftliche oder soziale Probleme einer Überschuldung, sondern die Klärung rechtlicher Verhältnisse sein sollte. Der Beklagte habe in den im Klageantrag aufgeführten Dialogen konkrete Rechtsfragen beantwortet und Rechtsberatung im Einzelfall und geschäftsmäßig ohne die erforderliche Erlaubnis erteilt. Das Rechtsberatungsgesetz diene wichtigen Gemeinwohlinteressen. Deren Schutz gelte auch gegenüber Presse und Rundfunk. Ihr Informationsauftrag erfordere nicht, Zuschauern aufgrund zufällig eingehender und in keinem systematischen Zusammenhang stehender Anrufe individuell Rechtsrat zu erteilen.

Die Ansprüche des Klägers seien nicht verjährt. Die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB sei ebensowenig abgelaufen wie die kurze Verjährungsfrist des § 21 UWG.

II. Die Revision des Beklagten hat teilweise Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Abweisung der Klage, soweit der Beklagte nicht angekündigt hat, außerhalb der beanstandeten Sendung Rechtsrat zu erteilen. Im übrigen (Ankündigung, außerhalb der Sendung Rechtsrat zu erteilen) bleibt es bei dem vom Berufungsgericht ausgesprochenen Unterlassungsgebot.

1. Das Berufungsgericht ist zutreffend von der Bestimmtheit des Klageantrags ausgegangen. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Unterlassungsantrag nicht so undeutlich gefaßt sein, daß der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts nicht mehr klar umrissen sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und im Ergebnis dem Vollstreckungsgericht die Entscheidung darüber überlassen bleibt, was dem Beklagten verboten ist (vgl. BGH, Urt. v. 24.11.1999 - I ZR 189/97, GRUR 2000, 438, 440 = WRP 2000, 389 - Gesetzeswiederholende Unterlassungsanträge; BGHZ 144, 255, 263 - Abgasemissionen; BGH, Urt. v. 26.10.2000 - I ZR 180/98, GRUR 2001, 453, 454 = WRP 2001, 400 - TCM-Zentrum; Urt. v. 9.11.2000 - I ZR 167/98, GRUR 2001, 529, 531 = WRP 2001, 531 - Herz-Kreislauf-Studie).

Dem entspricht der Klageantrag. In ihm wird durch wörtliche Wiedergabe der zwei Sendeteile die beanstandete Verletzungsform angeführt und der all-

gemein gehaltene Begriff der Erteilung von Rechtsrat ausreichend konkretisiert.

2. Der Unterlassungsanspruch des Klägers ist nach § 1 UWG i.V.m. Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG nur im vorstehend angeführten Umfang begründet.

a) Der Kläger ist entgegen der Ansicht der Revision als unmittelbar betroffener Wettbewerber des Beklagten sachbefugt.

Als unmittelbar von einer zu Wettbewerbszwecken begangenen Handlung betroffen sind grundsätzlich diejenigen Mitbewerber anzusehen, die zu dem Verletzer in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis stehen. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ist dann gegeben, wenn beide Parteien gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen mit der Folge, daß das konkret beanstandete Wettbewerbsverhalten den anderen beeinträchtigen, d.h. im Absatz behindern oder stören kann (vgl. BGH, Urt. v. 5.10.2000 - I ZR 210/98, GRUR 2001, 258 = WRP 2001, 146 - Immobilienpreisangaben; BGH, Urt. v. 5.10.2000 - I ZR 237/98, GRUR 2001, 260 = WRP 2001, 148 - Vielfachabmahner; Großkomm./Erdmann, § 13 UWG Rdn. 13 f.; Pastor/Ahrens/Jestaedt, Der Wettbewerbsprozeß, 4. Aufl., Kap. 23 Rdn. 6 f.).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Der Beklagte hat den Zuschauern angeboten, sie in der zweiteiligen Sendung vom 18. Februar 1997 in dem Zeitraum von 45 Minuten zwischen den Sendeteilen und für 30 Minuten nach Ende der Sendung rechtlich zu beraten. Der Beklagte hat trotz seiner andersartigen Branchenzugehörigkeit als Fernsehanstalt im Verhältnis zum Klä-

ger gleichartige Dienstleistungen innerhalb desselben Abnehmerkreises angeboten und ist dadurch in Wettbewerb zu dem Kläger getreten.

Ohne Erfolg macht die Revision geltend, der Kläger habe seine Beeinträchtigung nicht ausreichend dargelegt. Für die Annahme eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses ist jedoch nicht der Nachweis erforderlich, daß dem Kläger aufgrund der Fernsehsendung tatsächlich Mandate entgangen sind. Ausreichend ist, daß der Wettbewerbsverstoß des Beklagten geeignet ist, den Kläger - wie vorliegend gegeben - im Absatz seiner Dienstleistungen unmittelbar zu behindern. Das ist bei dem im Sendebereich des Beklagten ansässigen Kläger der Fall.

b) Das Berufungsgericht hat in sämtlichen im Klageantrag angeführten in der laufenden Sendung ausgestrahlten 14 Fällen einen Verstoß gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG gesehen. Das hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Eine - erlaubnispflichtige - Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten i.S. des Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG liegt vor, wenn eine geschäftsmäßige Tätigkeit darauf gerichtet und geeignet ist, konkrete fremde Rechtsangelegenheiten zu verwirklichen oder konkrete Rechtsverhältnisse zu gestalten (vgl. BGH, Urt. v. 16.3.1989 - I ZR 30/87, GRUR 1989, 437, 438 = WRP 1989, 508 - Erbensucher; Urt. v. 18.5.1995 - III ZR 109/94, NJW 1995, 3122; Urt. v. 30.3.2000 - I ZR 289/97, GRUR 2000, 729, 730 = WRP 2000, 727 - Sachverständigenbeauftragung, jeweils m.w.N.).

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß die in Zeitungen und Zeitschriften an die gesamte Leserschaft gerichtete allgemeine Rechtsbelehrung über juristische Fragen aufgrund einer (fingierten) Anfrage anhand eines typischen Sachverhalts von allgemeinem Interesse zulässig ist, weil nicht die Rechtsberatung im konkreten Fall im Vordergrund steht (vgl. BGH, Urt. v. 13.12.1955 - I ZR 20/54, GRUR 1957, 425, 426 - Ratgeber; Urt. v. 13.2.1981 - I ZR 63/79, GRUR 1981, 529, 530 = WRP 1981, 385 - Rechtsberatungsanschein).

Ob die Erteilung von Rat zu Rechtsverhältnissen in Medien aufgrund eines konkreten Falles als Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz aufzufassen ist (so Henssler/Prütting, BRAO, Art. 1 § 1 RBerG Rdn. 6; Rennen/Caliebe, Rechtsberatungsgesetz, 3. Aufl., Art. 1 § 1 Rdn. 21; Altenhoff/Busch/Chemnitz, Rechtsberatungsgesetz, 10. Aufl., Rdn. 50 f., 53; König, Rechtsberatungsgesetz, S. 71; Hirtz, EWiR 1998, 853, 854; Henssler/Holthausen, EWiR 1999, 419, 420) oder die Darstellung und Besprechung eines typischen Sachverhalts anhand eines konkreten Falles zulässig ist, wenn nicht der Einzelfall im Vordergrund steht (in diesem Sinn: OLG Dresden AfP 1996, 180; OLG Köln NJW 1999, 504, 505 f.; Flechsig, ZUM 1999, 273, 275; Prinz/Peters, Medienrecht, Rdn. 238), ist umstritten.

Bei der Abgrenzung erlaubnisfreier Geschäftsbesorgung von erlaubnispflichtiger Rechtsbesorgung wird vom Bundesgerichtshof auf den Kern und den Schwerpunkt der Tätigkeit abgestellt, weil eine Besorgung wirtschaftlicher Belange vielfach auch mit rechtlichen Vorgängen verknüpft ist. Daher ist zu fragen, ob die Tätigkeit überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet liegt und die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange bezweckt oder ob die rechtliche Seite

der Angelegenheit im Vordergrund steht und es wesentlich um die Klärung rechtlicher Verhältnisse geht. Für die Einstufung als erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung kann in Anbetracht der Tatsache, daß nahezu alle Lebensbereiche rechtlich durchdrungen sind und kaum eine wirtschaftliche Betätigung ohne rechtsgeschäftliches Handeln möglich ist oder ohne rechtliche Wirkung bleibt, nicht allein auf die rechtlichen Formen und Auswirkungen des Verhaltens abgestellt werden. Es bedarf vielmehr einer abwägenden Beurteilung des jeweils beanstandeten Verhaltens danach, ob es sich hierbei um Rechtsbesorgung handelt oder ob es um eine Tätigkeit geht, welche von anderen Dienstleistern erfüllt werden kann, ohne daß die Qualität der Dienstleistung oder die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und die zu ihrer Aufrechterhaltung benötigten Rechtsberater beeinträchtigt werden (BGH, Urt. v. 25.6.1998 - I ZR 62/96, GRUR 1998, 956, 957 = WRP 1998, 976 - Titelschutzanzeigen für Dritte; BGH GRUR 2000, 729, 730 - Sachverständigenbeauftragung, jeweils m.w.N.; vgl. auch GroßKomm. UWG/Teplitzky, § 1 Rdn. G 119). Zudem ist mit Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes grundsätzlich nur die umfassende und vollwertige Beratung der Rechtsuchenden gemeint (BVerfGE 97, 12, 28).

Diese Grundsätze sind auch bei der Beurteilung, ob durch die konkrete Gestaltung einer Fernsehsendung gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßen wird, entsprechend heranzuziehen (vgl. hierzu auch: Rennen/Caliebe aaO Art. 1 § 1 RBerG Rdn. 23). In die Abwägung sind die das Rechtsberatungsgesetz tragenden Belange des Gemeinwohls einzubeziehen, den einzelnen und die Allgemeinheit vor ungeeigneten Rechtsberatern zu schützen und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege nicht zu gefährden (vgl. BVerfGE 97, 12, 27;

BVerfG NJW 2000, 1251). Dabei ist auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der rechtsberatenden Berufe Rücksicht zu nehmen.

Weiter ist zu berücksichtigen, daß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG die Rundfunkfreiheit gewährleistet, die der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung dient (vgl. BVerfGE 90, 60, 87). Die sich aus allgemeinen Gesetzen ergebenden Grenzen des Grundrechts der Freiheit der Berichterstattung durch Presse und Rundfunk muß im Licht dieses Grundrechts gesehen werden. Die allgemeinen Gesetze sind daher aus der Erkenntnis der Bedeutung dieses Grundrechts auszulegen und so in ihrer dieses Grundrecht beschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken (vgl. BVerfGE 71, 206, 214). Die Einschränkung der Presse- und Rundfunkfreiheit muß zudem geeignet und erforderlich sein, den Schutz des allgemeinen Gesetzes - hier des Rechtsberatungsgesetzes - zu bewirken.

Im Streitfall hat der Beklagte in der Ausstrahlung der Fragen 1 bis 14 und der dargestellten Antworten nicht unter Verstoß gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG Rechtsrat erteilt. Die Schutzgüter des Rechtsberatungsgesetzes werden durch die Sendebeträge in den 14 Fällen nicht berührt. Der Beklagte hat nur allgemein interessierende Fälle zu dem Thema "Schuldenmachen" besprochen. Es wurden die Kredithaftung von Eheleuten nach der Trennung, die Zins- und Zahlungsabwicklung bei sehr hoher Verschuldung aufgrund eines (gewerblichen) Kredits, Verbindlichkeiten beim Finanzamt, die Haftungsdauer nach dem Tod eines (Mit-)Verpflichteten und die Vererbbarkeit von Schulden, die Errichtung eines Bankkontos trotz zweifelhafter Bonität, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, die Verjährung titulierter Forderungen und die Löschung im Schuldnerverzeichnis behandelt. Weiter sprachen die Anrufer

Fragen zur Pfändbarkeit von Mutterschutzgeld und zum Abschluß eines Ehevertrages, die Abwicklung eines durch Kredit finanzierten Möbelkaufs, zu einer strafrechtlichen Verstrickung bei einer Darlehensaufnahme, zur Möglichkeit der Übernahme von Unterhaltszahlungen durch eine Unterhaltsvorschußkasse und zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber wegen Pfändung des Arbeitslohnes an, die die im Studio des Beklagten anwesenden Mitglieder der Gesprächsrunde beantworteten. Auch in den Fällen Nr. 9 und Nr. 11, in der Gläubiger zu Worte kamen, wurden nur allgemein interessierende Fragen zum Themenkreis "Schuldenmachen" behandelt, auch wenn Anrufer in diesen Fällen nicht Schuldner, sondern Gläubiger waren.

Die Beiträge zu den Fällen 1 bis 14 unterfallen nicht dem Verbot des Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG. Es handelt sich um die Besprechung einer überschaubaren Anzahl allgemein interessierender Sachverhalte. Die Auskünfte konnten aufgrund des mit der Sendung verbundenen Zeitdrucks und der fehlenden Möglichkeit, sämtliche Aspekte des Falles einschließlich der schriftlichen Vertragsunterlagen in die rechtliche Beurteilung einzubeziehen, nicht abschließend sein und mußten deshalb unverbindlich bleiben. Das war für die Anrufer und Zuschauer auch erkennbar. Diese konnten nicht erwarten, umfassend informiert und beraten zu werden, wie es eine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes voraussetzt. Auf den nicht abschließenden Charakter der Auskünfte wurde wiederholt hingewiesen (Fälle Nr. 2, 3, 4 und 14) und die Notwendigkeit, weitere Beratungsmöglichkeiten (Schuldnerberatung und Rechtsanwälte) in Anspruch zu nehmen, betont.

Wegen der ersichtlich nicht abschließenden Beurteilung der Fälle in einer Fernsehsendung wurden weder der Schutz des einzelnen oder der Allge-

meinheit vor ungeeignetem fachlichen Rat betroffen noch wurden bei der Zahl der Anrufer die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der rechtsberatenden Berufe tangiert. Vielmehr stand die allgemeine Unterrichtung der Zuschauer über typische allgemein interessierende Sachverhalte im Rahmen einer Fernsehsendung im Vordergrund und nicht die Erteilung von Rechtsrat im konkreten Fall, auch wenn einzelne Anrufer die Gelegenheit erhielten, ihren Fall darzustellen und sie hierzu Auskünfte bekamen.

Das Berufungsgericht ist aber mit Recht davon ausgegangen, daß der Beklagte in der Sendung wiederholt angekündigt hat, außerhalb der Fernsehsendung geschäftsmäßig Rechtsberatung im Einzelfall entgegen Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG zu erteilen. Er hat nach den revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Berufungsgerichts den Zuschauern angeboten, ihnen in der Zeit zwischen den zwei Programmteilen und im Anschluß an die Sendung am Telefon Rechtsrat zu erteilen. Weiter hat er bei der Erörterung der Frage Nr. 9 dem Anrufer angeboten, ihn zur Klärung der von ihm aufgeworfenen Fragen außerhalb der Sendung zurückzurufen.

Die Erteilung von Rechtsrat im Einzelfall außerhalb der laufenden Sendung ist nicht mehr durch das allgemeine Interesse begründet, die Zuschauer anhand konkreter Fälle über typische Sachverhalte zu unterrichten und läßt sich auch nicht damit rechtfertigen, daß der Beklagte auf diese Weise eine möglichst große Zahl von Anrufern erhalten wollte, aus denen er die für die Sendung am besten geeignetsten Fälle herausfiltern konnte. Die Ankündigung stellte sich für die Zuschauer zudem als ein Angebot zu einer vollwertigen (telefonischen) Rechtsberatung dar. Bei einem Anruf außerhalb der Sendung, bei der nicht der in einer Fernsehsendung bestehende Zeitdruck bestand, konnten

die Anrufer erwarten, daß sie ihr Problem im einzelnen darstellen konnten und eine darauf abgestellte umfassende Rechtsberatung erhalten würden. Entsprechendes gilt für den angekündigten Rückruf im Fall Nr. 9, der außerhalb der Sendung erfolgen sollte, weil dem Anrufer zugesagt worden war, das von ihm aufgeworfene Rechtsproblem zunächst zu klären. Dann konnte der Anrufer erwarten, einen umfassenden und nicht nur vorläufigen Rechtsrat zu erhalten.

c) Der Beklagte hat bei der Ankündigung, Zuschauern außerhalb der Sendung am Telefon Rechtsrat zu erteilen, entgegen der Ansicht der Revision auch zu Zwecken des Wettbewerbs im Sinne von § 1 UWG gehandelt. Davon ist auszugehen, wenn das Verhalten objektiv geeignet ist, den Absatz von Waren oder Dienstleistungen einer Person zum Nachteil einer anderen zu begünstigen und wenn der Handelnde in subjektiver Hinsicht zusätzlich in der Absicht vorgegangen ist, den eigenen oder fremden Wettbewerb zum Nachteil eines anderen zu fördern, sofern diese Absicht nicht völlig hinter anderen Beweggründen zurücktritt (vgl. BGH, Urt. v. 17.2.1983 - I ZR 194/80, GRUR 1983, 379, 380 = WRP 1983, 395 - Geldmafiosi; Urt. v. 20.3.1986 - I ZR 13/84, GRUR 1986, 812, 813 = WRP 1986, 547 - Gastrokritiker; Urt. v. 20.2.1997 - I ZR 12/95, GRUR 1997, 907, 908 = WRP 1997, 843 - Emil-Grünbär-Klub). Die im Streitfall gegebene objektive Eignung des Verhaltens des Beklagten, den Absatz seiner Dienstleistungen zum Nachteil des Klägers zu begünstigen (vgl. hierzu Abschnitt II 2 a), begründet wegen des dem Beklagten zukommenden allgemeinen Presse- und Rundfunkprivilegs nach Art. 5 Abs. 1 GG keine Vermutung für eine Wettbewerbsabsicht (vgl. hierzu: BGH, Urt. v. 10.11.1994 - I ZR 216/92, GRUR 1995, 270, 272 = WRP 1995, 186 - Dubioses Geschäftsgebaren). Daher bedarf es vorliegend konkreter Umstände, wonach neben der Wahrnehmung der publizistischen Aufgabe des Beklagten die Absicht, eigenen

oder fremden Wettbewerb zu fördern, eine größere als nur notwendig begleitende Rolle gespielt hat (vgl. BGH, Urt. v. 30.4.1997 - I ZR 196/94, GRUR 1997, 912, 913 = WRP 1997, 1048 - Die Besten I; Urt. v. 30.4.1997 - I ZR 154/95, GRUR 1997, 914, 915 = WRP 1997, 1051 - Die Besten II). Vom Vorliegen einer Wettbewerbsabsicht des Beklagten ist im Streitfall auszugehen. Der Beklagte förderte, indem er die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten anbot, seinen eigenen Wettbewerb zu Lasten der Rechtsanwaltschaft, was ihm auch bewußt war. Diese Förderung stellte keine notwendig begleitende Rolle dar, weil der Beklagte mit einem telefonischen Rechtsberatungsservice außerhalb der Sendung die unabdingbare Beschränkung der Rechtsberatung auf die journalistische Berichterstattung und Informationserteilung an die Zuschauer über allgemein interessierende Rechtsfragen nicht mehr einhielt.

3. Der Unterlassungsanspruch des Klägers besteht im zuerkannten Umfang auch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG, weil diese Vorschrift Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ist (vgl. BGHZ 15, 315, 317; 48, 12, 16; Altenhoff/Busch/Chemnitz, aaO Rdn. 234; Henssler/Prütting aaO Art. 1 § 1 RBerG Rdn. 63; Rennen/Caliebe aaO Art. 1 § 1 Rdn. 205) und der Kläger entgegen der Ansicht der Revision klagebefugt ist. Er ist als Rechtsanwalt, der in dem Sendegebiet des Beklagten tätig ist, von der öffentlichen Ankündigung unzulässiger Rechtsberatung auch konkret betroffen worden.

4. Mit Recht ist das Berufungsgericht auch davon ausgegangen, daß weder die Verjährungsfrist des § 852 BGB noch diejenige des § 21 UWG ab-

gelaufen ist. Die Revision erhebt gegen diese Beurteilung des Berufungsggerichts auch keine Einwendungen.

III. Auf die Revision des Beklagten war danach unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen das Berufungsurteil im Kostenpunkt und insoweit aufzuheben, als der Beklagte verurteilt worden ist, es zu unterlassen, Rechtsrat zu erteilen und die Erteilung von Rechtsrat anzukündigen, sofern er sich nicht auch erboten hat, Rechtsrat außerhalb der Sendung zu erteilen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Erdmann

v. Ungern-Sternberg

Starck

Pokrant

Büscher